

Kommentar
Designgesetz

von

Philipp Helmut Günther

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Gewerblichen Rechtsschutz in Frankfurt am Main

und

Thorsten Beyerlein

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Gewerblichen Rechtsschutz in Mannheim
Lehrbeauftragter der Dualen Hochschule
Baden-Württemberg/Mannheim

3., komplett überarbeitete und erweiterte Auflage 2015

§ 14 Ausländische Priorität

(1) Wer nach einem Staatsvertrag die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung desselben eingetragenen Designs in Anspruch nimmt, hat vor Ablauf des 16. Monats nach dem Prioritätstag Zeit, Land und Aktenzeichen der früheren Anmeldung anzugeben und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen. Innerhalb der Frist können die Angaben geändert werden.

(2) Ist die frühere Anmeldung in einem Staat eingereicht worden, mit dem kein Staatsvertrag über die Anerkennung der Priorität besteht, so kann der Anmelder ein dem Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft entsprechendes Prioritätsrecht in Anspruch nehmen, soweit nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt der andere Staat auf Grund einer ersten Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt ein Prioritätsrecht gewährt, das nach Voraussetzungen und Inhalt dem Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar ist; Absatz 1 ist anzuwenden.

(3) Werden die Angaben nach Absatz 1 rechtzeitig gemacht und wird die Abschrift rechtzeitig eingereicht, so trägt das Deutsche Patent- und Markenamt die Priorität in das Register ein. Hat der Anmelder eine Priorität erst nach der Bekanntmachung der Eintragung eines eingetragenen Designs in Anspruch genommen oder Angaben geändert, wird die Bekanntmachung insofern nachgeholt. Werden die Angaben nach Absatz 1 nicht rechtzeitig gemacht oder wird die Abschrift nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Erklärung über die Inanspruchnahme der Priorität als nicht abgegeben. Das Deutsche Patent- und Markenamt stellt dies fest.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1	1. Prioritätserklärung	5
II. Priorität aufgrund von Staatsverträgen (§ 14 Abs. 1)	3	2. Ausländische Erstanmeldung	7
		3. Personenidentität	11
III. Priorität aufgrund von Gegenseitigkeitsabkommen (§ 14 Abs. 2)	4	4. Fristen	13
		5. Änderung der Angaben	16
IV. Voraussetzungen	5	V. Eintragung in das Register (§ 14 Abs. 3 Satz 1)	17

	Rn.		Rn.
VI. Inanspruchnahme nach Eintragung (§ 14 Abs. 3 Satz 2)	18	VIII. Prioritätsbescheinigung.	20
VII. Wirkung der ausländischen Priorität	19		

I. Allgemeines

Der Zeitrang oder die Priorität der Anmeldung eines Designs richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung beim DPMA (vgl. § 13 Abs. 1). In bestimmten Fällen ist es jedoch möglich, für die Anmeldung einen früheren Zeitrang oder eine frühere Priorität in Anspruch zu nehmen, nämlich die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung (§ 14) oder die Priorität einer Ausstellung (§ 15).¹

§ 14 regelt (ausschließlich) die formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer ausländischen Priorität, d.h. des Zeitrangs im Rahmen des Eintragungsverfahrens vor dem DPMA. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung des Prioritätsrechts und die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme der ausländischen Priorität sind Gegenstand des innerstaatlich anzuwendenden Konventionsrechts der PVÜ.² Folge der wirksamen Inanspruchnahme einer Priorität ist, dass für eine Reihe von Vorschriften, wie z.B. die Bestimmung von Neuheit (§ 2 Abs. 2) und Eigenart (§ 2 Abs. 3) eines Designs, der Prioritätstag an die Stelle des Anmeldetages tritt (§ 13 Abs. 2). Durch die wirksame Inanspruchnahme der Priorität der Auslandsanmeldung („Erstanmeldung“) sichert der Anmelder der inländischen Anmeldung („Zweitmeldung“) also den Altersrang der Erstanmeldung. Diese Rangsisicherung hat zur Folge, dass sämtliche in der Zeit zwischen der ersten Hinterlegung und der Zweitmeldung eingetretenen Tatsachen, die sonst bei der Beurteilung der Neuheit und Eigenart zu berücksichtigen wären, außer Betracht zu bleiben haben.³ Der Anmelder ist also nicht gezwungen, das Design sofort und gleichzeitig in sämtlichen Staaten, für die Schutz erstrebt wird, anzumelden, sondern kann innerhalb der Prioritätsfrist überlegen, ob und in welchen Staaten eine

¹ Vgl. *Stöckel/Lüken*, S. 86.

² BPatG, GRUR 2006, 580, 582 – Probenkopf.

³ BGH, GRUR 1966, 309, 310 – Flächentransistor; BGH, GRUR 1971, 214, 215 – customer print.

§ 14 Ausländische Priorität

Zweitenmeldung tatsächlich sinnvoll ist.⁴ Vergleichbare Regelungen finden sich in §§ 34 MarkenG, 41 PatG.

II. Priorität aufgrund von Staatsverträgen (§ 14 Abs. 1)

- 3 Staatsverträge, die zu einer Vorverlegung des Zeitraums einer deutschen Anmeldung führen können, können zweiseitige und mehrseitige Staatsverträge sein. Zu den Staatsverträgen i.S.d. § 14 Abs. 1 zählt in erster Linie die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1983 („PVÜ“) mit ihren verschiedenen Revisionen („Unionspriorität“). Inzwischen gehören 176 Staaten der PVÜ an, jedoch nicht alle der aktuellen (Stockholmer) Fassung. Eine aktuelle Liste der Vertragsstaaten findet sich auf der Internetseite der WIPO (www.wipo.int) unter den Stichwörtern „Paris Convention for the Protection of Industrial Property“ und „Contracting Parties“. Andere (zweiseitige) Staatsverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten bestehen derzeit nicht.

III. Priorität aufgrund von Gegenseitigkeitsabkommen (§ 14 Abs. 2)

- 4 Wurde die Erstanmeldung in einem Staat eingereicht, mit dem kein Staatsvertrag über die Anerkennung der Priorität besteht, so kann der Anmelder dennoch eine Priorität in Anspruch nehmen, soweit nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt dieser Staat bei einer Erstanmeldung beim DPMA ebenfalls ein Prioritätsrecht gewährt („bilaterale Priorität“). Die entsprechende Veröffentlichung des Bundesministeriums der Justiz über die Gegenseitigkeit ist zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Priorität, zum anderen ist sie rechtsverbindlich, d.h. es ist sowohl dem DPMA, dem BPatG als auch den ordentlichen Gerichten verwehrt zu prüfen, ob der Erstanmelderstaat tatsächlich eine entsprechende Priorität gewährt.⁵ Gewährt der andere Staat die Priorität nur mit Einschränkungen (z.B. Beschränkung auf Anmeldungen deutscher Staatsangehöriger), dann besteht auch das Prioritätsrecht der früheren ausländischen Anmeldung in diesem Staat nur in diesem eingeschränkten Umfang.⁶

4 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 2.

5 Vgl. zum Markenrecht: *Ekey/Klippel*, § 34 Rn. 12.

6 Vgl. zum Markenrecht: *Fezer*, § 34 Rn. 8.

Im Bereich des Designrechts bestehen derzeit keine Gegenseitigkeitsabkommen. Etwaige Bekanntmachungen für das Marken- oder Patentrecht sind für Designprioritäten irrelevant.⁷

IV. Voraussetzungen

1. Prioritätserklärung

Die Priorität einer ausländischen Erstanmeldung wird nicht von Amts wegen beachtet.⁸ Vielmehr muss der Anmelder schriftlich erklären, dass er eine Priorität nach § 14 in Anspruch nimmt (Art. 4 D Abs. 1 Satz 1 PVÜ). Dies geschieht durch Ankreuzen eines dafür vorgesehenen Feldes auf dem Anmeldeformular.⁹

Die Prioritätserklärung ist in deutscher Sprache einzureichen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 126 PatG). Anzugeben sind Zeit, Land und Aktenzeichen der Erstanmeldung. Weiter ist eine (vollständige)¹⁰ Abschrift der Erstanmeldung einzureichen (Art. 4 D Abs. 3 PVÜ). Zur Abschrift gehört eine Abbildung des Designs der Erstanmeldung.¹¹ Eine Bezugnahme auf zu anderen Anmeldungen eingereichte Unterlagen reicht nicht aus.¹² Ebenso wenig genügt eine Übersetzung der (fremdsprachigen) Erstanmeldung.¹³ Die Abschrift muss mit der früheren Anmeldung vollständig übereinstimmen¹⁴ und verbleibt bei der Akte.¹⁵ Eine einfache Kopie ist grundsätzlich ausreichend.¹⁶ Eine Beglaubigung („Prioritätsbeleg“) wird vom DPMA nicht gefordert, ist aber seit jeher anerkannt und unschädlich.¹⁷ Kommt es allerdings auf die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme der Priorität an, kann das DPMA den Anmelder auffordern, einen Prioritätsbeleg i.S.d. Art. 4 D Abs. 3 Satz 3 PVÜ einzureichen.¹⁸ Sind die Originalschriftstücke nicht in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasst,

⁷ Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 3.

⁸ Vgl. zum Markenrecht: *Ingerl/Rohnke*, § 34 Rn. 11; *Fezer*, § 34 Rn. 12.

⁹ Vgl. *Stöckel/Lüken*, S. 86.

¹⁰ BGH, GRUR 1979, 626, 627 – Elektrostatisches Ladungsbild.

¹¹ Vgl. *Gerstenberg/Buddeberg*, S. 142.

¹² BGH, GRUR 1979, 626 – Elektrostatisches Ladungsbild; BPatG, GRUR 1974, 82.

¹³ BPatGE 14, 202, 204.

¹⁴ BPatG, MittPatA 1971, 34.

¹⁵ BPatGE 16, 57.

¹⁶ BPatGE 21, 169, 172.

¹⁷ Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 11.

¹⁸ Vgl. zum Markenrecht: *Ekey/Klippel*, § 34 Rn. 17.

kann das DPMA eine beglaubigte oder von einem bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung verlangen.¹⁹ Das DPMA ist nicht verpflichtet, den Anmelder auf eine eventuelle Unvollständigkeit der Prioritätserklärung bzw. der von ihm eingereichten Unterlagen hinzuweisen.²⁰

2. Ausländische Erstanmeldung

- 7 Gemäß dem Grundsatz der Auslandspriorität (Art. 4 A Abs. 1 PVÜ) muss die Erstanmeldung in einem „anderen Land“ (Mitgliedsstaat) als demjenigen der Zweitmeldung wirksam geworden sein.²¹ Internationale Hinterlegungen (Art. 7 Abs. 1a und 14 Abs. 1 HMA) sind prioritätsbegründend.²²
- 8 Das Prioritätsrecht kann nur für „dasselbe Design“ in Anspruch genommen werden (Art. 4 C Abs. 4 PVÜ). Die Erstanmeldung und die Zweitmeldung müssen folglich inhaltlich/sachlich identisch sein. An die Identität ist ein strenger Maßstab anzulegen.²³ Zu vergleichen sind die in der Erstanmeldung offenbarten Merkmale mit den durch die Nachanmeldung unter Schutz gestellten Merkmalen. Die Sachidentität ist zu bejahen, wenn sich die Designs allenfalls in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1).²⁴ Geht die Zweitmeldung über die Erstanmeldung hinaus, kann für den Überschuss kein Prioritätsrecht aus der Erstanmeldung hergeleitet werden.²⁵ Wird zwischen der Erst- und Zweitmeldung die Offenbarungsform gewechselt (z.B. Photographie anstelle einer Zeichnung), stellt dies die sachliche Identität nicht in Frage, soweit es sich noch um „dasselbe Design“ (Schutzgegenstand) handelt.²⁶ Nachfolgende Anmeldungen desselben Offenbarungsgehalts gelten nicht mehr als Ersthinterlegung. Ausnahmen gelten für den Fall, dass die vorhergehende Anmeldung bis dahin weder offengelegt noch Grundlage einer Prioritätsinanspruchnahme war, sie durch Rücknahme, Verzicht, Zurückweisung untergegangen ist und aus alledem keine Rechte mehr verblieben sind (Art. 4 C Abs. 4 PVÜ).²⁷ Die

19 Vgl. zum Markenrecht: *Ingerl/Rohnke*, § 34 Rn. 12.

20 BGH, GRUR 1974, 212 – Spiegelreflexkamera, BPatG, GRUR 1987, 286 – Unvollständige Angaben.

21 BGH, GRUR 1982, 31, 32 – Roll- und Wippbrett.

22 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 5.

23 Vgl. *Ruhl*, Art. 41 Rn. 16.

24 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 8; *Ruhl*, Art. 41 Rn. 16

25 BGH, GRUR 1963, 563, 566 – Aufhängevorrichtung; BPatGE 40, 115.

26 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 8.

27 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 4.

fehlende Identität der Erst- und Zweitmeldung greift das DPMA nur in ganz offensichtlichen Fällen auf;²⁸ ansonsten wird die Identität grundsätzlich erst im Verletzungs- oder Nichtigkeitsverfahren geprüft.²⁹

Die Erstanmeldung kann eine Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- oder Designanmeldung sein. Folglich müssen die Warenklasse der Erst- und Zweitmeldung nicht übereinstimmen.³⁰ Die Schutzrechtsart kann von der Erst- zur Zweitmeldung gewechselt werden. Ein nach Art. 11 GGV entstandenes nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist hingegen nicht prioritätsbegründend.³¹

Die Erstanmeldung muss vorschriftsmäßig hinterlegt worden sein, d.h. spätestens zum Zeitpunkt der Zweitmeldung die Anforderungen erfüllen, die das Erstanmeldeland für die Begründung eines Anmeldetages fordert (Art. 4 A Abs. 2 und 3 PVÜ; „beschränkte formelle Vorschriftsmäßigkeit“).³² Das DPMA hat insoweit keine Prüfungscompetenz.³³ Nach dem Grundsatz der Auslandspriorität kann die Priorität einer früheren inländischen Schutzrechtsanmeldung, z.B. einer Patentanmeldung (sog. innere Priorität) nicht in Anspruch genommen werden.³⁴

3. Personenidentität

Die Zweitmeldung muss durch den Anmelder der Erstanmeldung oder seinen Rechtsnachfolger erfolgt sein (Art. 4 A Abs. 1 PVÜ). Die Geltendmachung eines Übertragungsanspruchs oder die Erhebung einer Übertragungsklage gegen den Erstanmelder schafft noch keine Personenidentität.³⁵ Sowohl Erst- als auch Zweitmelder müssen Angehörige eines Mitgliedstaates der PVÜ sein oder dort ihren Wohnsitz oder Niederlassung haben (Art. 2 und 3 PVÜ). Die Verbandszugehörigkeit muss schon am Anmeldetag der Erstanmeldung und bei einer Mehrheit von Anmeldern hinsichtlich aller bestehen.³⁶ Durch Art. 2 Abs. 1 Satz 1

28 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 14.

29 Vgl. *Ruhl*, Art. 41 Rn. 17.

30 BPatG, GRUR 1981, 816.

31 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 4.

32 BGH, GRUR Int. 1960, 506, 508 – Schiffslukenverschluss.

33 Vgl. zum Patentrecht: *Busse*, § 41 Rn. 14.

34 BGH, GRUR 1982, 243 – Drucksensor; BPatG, GRUR 2006, 580, 582 – Probenkopf.

35 BGH, WRP 2008, 1238 – Angussvorrichtung für Spritzgießwerkzeuge II.

36 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 5; vgl. zum PatG: *Busse*, § 41 Rn. 12.

§ 14 Ausländische Priorität

und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 TRIPS-Abkommen wurde die Geltung der PVÜ auf Angehörige von Mitgliedsstaaten dieses Abkommens ausgeweitet. Darüber hinaus gewährt die Bundesrepublik Deutschland seit 1997 sämtlichen Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation WTO gemäß Art. 2 Abs. 1 des TRIPS-Abkommens ein Prioritätsrecht im Umfang des Art. 4 A PVÜ.³⁷

- 12 Das Prioritätsrecht kann isoliert, d.h. unabhängig von der Erstanmeldung übertragen werden.³⁸ Die Form der Übertragung richtet sich nach Ortsrecht. In Deutschland ist keine besondere Form vorgeschrieben (§§ 398, 413 BGB).³⁹ Das Prioritätsrecht muss vor der Zweitmeldung übertragen worden sein. Ein danach erfolgter Erwerb wirkt nicht zurück.⁴⁰

4. Fristen

- 13 Die Zweitmeldung muss innerhalb der Prioritätsfrist, d.h. innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Erstanmeldung erfolgen. Ging der Zweitmeldung eine Patentanmeldung voraus, beträgt die Frist hingegen zwölf Monate.⁴¹ Die Frist beginnt mit dem Eingang der Erstanmeldung bei der Registerbehörde des ersten Anmeldelandes (Art. 4 C Abs. 2 PVÜ). Die Beachtung der Prioritätsfrist ist materiellrechtliches Erfordernis der Inanspruchnahme der Priorität.⁴² Enthält die Nachanmeldung elementare Mängel i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 3, gilt als Tag der Nachanmeldung der vom DPMA gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 festgestellte Zeitpunkt; will der Anmelder einen Prioritätsverlust vermeiden, muss er die Mängel also noch innerhalb der Prioritätsfrist beseitigen.⁴³
- 14 Die Frist zur Prioritätserklärung, d.h. die Frist, innerhalb derer der Anmelder die gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Angaben (Zeit, Land und Aktenzeichen der Erstanmeldung sowie Einreichung ihrer Abschrift) gegenüber dem DPMA zu machen hat, endet mit Ablauf des 16. Monats nach dem Prioritätstag. Die Frist ist nicht verlängerbar.⁴⁴ Werden die Angaben über die Erstanmeldung nicht, nicht vollständig

37 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 3.

38 BPatG, GRUR Int. 1982, 452, 453 – Metallschmelzvorrichtung.

39 Vgl. zum Patentrecht: *Busse*, § 41 Rn. 11.

40 Vgl. zum Patentrecht: *Schulte*, § 41 Rn. 26.

41 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 6.

42 Vgl. zum Patentrecht: *Busse*, § 41 Rn. 24; BPatGE 38, 20.

43 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 6.

44 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 12.

oder nicht rechtzeitig gemacht oder wird die Abschrift nicht rechtzeitig eingereicht, gilt die Erklärung über die Inanspruchnahme als nicht abgegeben (§ 14 Abs. 3 Satz 3).⁴⁵ Dies gilt selbst dann, wenn das DPMA bei einer anderen Akte bereits über die Abschrift der Erstanmeldung verfügt.⁴⁶ Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Erklärung und Angaben, die fristgebunden sind, bereits zusammen mit der Anmeldung einzureichen. Wird die Priorität nicht ordnungsgemäß in Anspruch genommen, versagt das DPMA die Eintragung der Priorität der Erstanmeldung in das Designregister (§ 14 Abs. 3 Satz 3) und stellt dies durch beschwerdefähigen Beschluss fest.⁴⁷ Für die Priorität der Zweitanmeldung verbleibt es bei deren Anmeldetag (§ 13 Abs. 1). Weitergehende Rechtsfolgen treten nicht ein (Art. 4 D Abs. 4 PVÜ),⁴⁸ eine Zurückweisung der Zweitanmeldung als Ganzes kommt nicht in Betracht.⁴⁹ Ist die Prioritätsfrist noch nicht abgelaufen, kann nach Rücknahme der Anmeldung oder einem Verzicht auf die Eintragung eine neue Anmeldung eingereicht und dafür die Priorität erneut beansprucht werden.⁵⁰

Für die Berechnung der Fristen gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 187–193 BGB).⁵¹ Hat der Anmelder ohne Verschulden die Prioritätsfrist versäumt oder die prioritätsbegründenden Angaben nicht rechtzeitig gemacht, kann er Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragen.⁵²

5. Änderung der Angaben

Die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 notwendigen Angaben können gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 innerhalb der Frist zur Angabe der Zeit, des Landes und des Aktenzeichens der Erstanmeldung sowie zur Einreichung einer Abschrift der Erstanmeldung geändert werden. Eine Änderung der Angaben bedeutet zunächst die Berichtigung fehlerhafter Angaben (eine Irrtumsanfechtung kommt nicht in Betracht⁵³) sowie die Ergänzung fehlender Angaben. Darüber hinaus kann der Anmelder die Erstanmel-

45 Nach §§ 34 Abs. 3 Satz 4 MarkenG, 41 Abs. 1 Satz 3 PatG führt die Nichteinhaltung der Fristerfordernisse zur Verwirkung des Prioritätsrechts für die Zweitanmeldung.

46 BGH, GRUR 1973, 139 – Prioritätsverlust; BPatGE 20, 38.

47 BGH, GRUR 1973, 139 – Prioritätsverlust; BPatGE 38, 22.

48 BGH, GRUR 1973, 139 – Prioritätsverlust.

49 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 14.

50 BGH, GRUR Int. 1960, 506 – Schiffslukensverschluss.

51 Vgl. zum Markenrecht: *Ingerl/Rohnke*, § 34 Rn. 7.

52 BPatG, GRUR 2005, 887 – Tragbare Computervorrichtung.

53 Vgl. zum Patentrecht: *Busse*, § 41 Rn. 54.

§ 14 Ausländische Priorität

dung, die Gegenstand der Prioritätserklärung war, durch eine andere frühere Erstanmeldung ersetzen.⁵⁴ Nach Fristablauf ist eine Änderung grundsätzlich nicht mehr zulässig;⁵⁵ eine Anfechtung wegen Irrtums ist ausgeschlossen.⁵⁶ Dies gilt selbst dann, wenn die Unrichtigkeit auf dem Verhalten des ausländischen Amtes beruht.⁵⁷ Bei offensichtlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben ist eine Berichtigung jedoch dann zulässig, wenn sich die Unrichtigkeit unschwer aus den übergebenen Unterlagen entnehmen lässt oder vom DPMA innerhalb der Frist ohne Weiteres aus öffentlichen Druckschriften, Registern und Datensammlungen mit hinreichender Sicherheit entnommen werden kann.⁵⁸

V. Eintragung in das Register (§ 14 Abs. 3 Satz 1)

- 17 Werden die Angaben nach § 14 Abs. 1 Satz 1 rechtzeitig gemacht und wird die Abschrift rechtzeitig eingereicht, trägt das DPMA die Priorität in das Register ein (§ 15 Abs. 2 Nr. 8 DesignV). Vor der Eintragung hat das DPMA im Rahmen seiner Möglichkeiten die förmlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Priorität zu prüfen, darf die Priorität also nicht ungeprüft in das Register eintragen.⁵⁹ Eine Vorabentscheidung zur Feststellung der materiellen Berechtigung einer Priorität in der späteren Anmeldung ist unzulässig.⁶⁰

VI. Inanspruchnahme nach Eintragung (§ 14 Abs. 3 Satz 2)

- 18 Wird bei der Designanmeldung keine Priorität in Anspruch genommen, wird das Design zunächst ohne die entsprechenden Angaben eingetragen und bekannt gemacht. Nimmt der Anmelder nach Eintragung und Bekanntmachung des Designs innerhalb der 16-monatigen Prioritätserklärungsfrist die Priorität in Anspruch, wird die Eintragung und Bekanntmachung der Priorität gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 nachgeholt. Sinn dieser Regelung ist, dass das DPMA mit der Eintragung und Bekanntmachung des Designs nicht bis zum Ablauf der 16-Monatsfrist warten

54 Vgl. zum Markenrecht: *Fezer*, § 34 Rn. 13.

55 BGH, GRUR 1974, 212 – Spiegelreflexkamera; BPatGE 12, 133.

56 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 13.

57 BPatG, GRUR 1971, 569.

58 BGH, GRUR 1974, 212 – Spiegelreflexkamera; BPatGE 17, 36.

59 BPatG, MittdtPatA 1998, 309, 311 – SMP.

60 BPatGE 28, 31, 43 – Schallsonde.

muss. Eine derartige Sachbehandlung wäre nicht angemessen, da der Schutz des Designs erst mit der Eintragung in das Register entsteht (§ 27 Abs. 1), eine Verzögerung der Eintragung also zu Schutzrechtslücken führen kann.

VII. Wirkung der ausländischen Priorität

Die wirksame Inanspruchnahme der Priorität hat zur Folge, dass für die Bestimmung des Zeitrangs der Zweitanmeldung nicht deren Anmeldetag (§ 13 Abs. 1), sondern der ausländische Prioritätstag maßgeblich ist (vgl. § 13 Abs. 2). Damit bewirkt die Inanspruchnahme der Priorität eine bessere Rangfolge (Priorität) der eigenen Anmeldung gegenüber Anmeldungen Dritter vom Zeitpunkt der Erstanmeldung ab. Demgegenüber führt die Inanspruchnahme einer Priorität – wie die Neuheitschonfrist (§ 6) – nicht zu einer längeren Schutzdauer. Hierfür ist allein der Anmeldetag der Zweitanmeldung maßgebend. Das weitere Schicksal der Erstanmeldung ist für die Priorität der Zweitanmeldung grundsätzlich ohne Bedeutung (Art. 4 A Abs. 3 PVÜ).⁶¹ Die Priorität wird also auch gewährt, wenn die Eintragung der Erstanmeldung versagt wird oder später wegfällt.⁶² Ein Verzicht auf das Prioritätsrecht ist jederzeit möglich.⁶³ 19

VIII. Prioritätsbescheinigung

Auf schriftlichen Antrag bescheinigt das DPMA die Übereinstimmung der in Abschrift oder Kopie beigelegten Unterlagen einer Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Topographie- oder Designanmeldung mit den ursprünglich eingereichten Unterlagen, deren Tag des Eingangs (= Anmeldetag) sowie die Person des Anmelders/Rechtsinhabers beim DPMA (Prioritätsbescheinigung/Prioritätsbeleg). 20

Antragsberechtigt sind Anmelder oder Rechtsinhaber, die bei Antragstellung in den Akten oder in der Rolle als Berechtigte eingetragen sind oder früher eingetragen waren. Stellt ein früherer Anmelder/Rechtsinhaber den Antrag, informiert das DPMA den derzeitigen Anmelder/Rechtsinhaber von der Ausstellung der Prioritätsbescheinigung. 21

61 Vgl. zum Markenrecht: *Ingerl/Rohnke*, § 34 Rn. 9.

62 Vgl. *Eichmann/v. Falckenstein*, § 14 Rn. 4.

63 Vgl. zum Patentrecht: *Busse*, § 41 Rn. 67.

§ 14 Ausländische Priorität

- 22** Der Anmelder oder Rechtsinhaber kann seinen Anspruch auf Erstellung einer Prioritätsbescheinigung einem Dritten übertragen. Dies hat der Dritte durch Vorlage einer Übertragungserklärung nachzuweisen. Stellt ein Dritter im Auftrag des Anmelders/Rechtsinhabers den Antrag auf Ausstellung einer Prioritätsbescheinigung, hat dieser seine Befugnis durch Einreichung einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Dritte Rechts- oder Patentanwalt ist (§ 15 Abs. 4 DPM AV). In diesem Fall muss aus dem Antrag jedoch unzweifelhaft hervorgehen, dass der Rechts-/Patentanwalt im Auftrag des Anmelders/Rechtsinhabers handelt.
- 23** Für den Antrag sollte zweckmäßigerweise das vom DPMA herausgegeben Formblatt (A 9165) verwendet werden. Werden Prioritätsbescheinigungen aus mehreren Akten benötigt, so sind gesonderte Anträge zu stellen. Mit dem Prioritätsantrag sind die ursprünglichen Anmeldungsunterlagen in Abschrift oder Kopie einzureichen. Werden mehrere Prioritätsbescheinigungen benötigt, so sind die Abschriften oder Kopien in der entsprechenden Anzahl dem Prioritätsantrag beizufügen. Da es bei der Prioritätsbescheinigung um die ursprüngliche Offenbarung der Anmeldung geht, darf die Wiedergabe nicht verändert werden oder Kopien von nachgereichten und/oder verbesserten Unterlagen sein. Stehen dem Antragsteller keine Kopien der ursprünglichen Unterlagen zur Verfügung, kann er seinen Antrag auf Erteilung einer Prioritätsbescheinigung mit einem Ablichtungsauftrag für die zu fertigenden Kopien verbinden. Der Antrag muss vom Anmelder/Rechtsinhaber bzw. von seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.
- 24** Für die Anfertigung der Prioritätsbescheinigung fallen Gebühren in Höhe von 20 EUR an (Gebührennummer 301 300). Auslagen werden zusätzlich erhoben. Diese betragen für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 EUR sowie 0,15 EUR für jede weitere Seite (Gebührennummer 302 100). Die Gebühren und Auslagen für die Erstellung von Prioritätsbescheinigungen sind von der Verfahrenskostenhilfe (§ 24) ausgenommen. Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Vordruck A 9530/A 9532) sollte nicht mit dem Text des Antrags auf Ausstellung von Prioritätsbescheinigungen verbunden werden, sondern mit dem amtlichen Vordruck erteilt werden. Auf dem Vordruck ist jeweils nur ein Aktenzeichen aufzuführen.